



ANLAGEN 2 BIS 5 ZUM HAUPTVERTRAG, STAND MÄRZ 2021

ANLAGE 2: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNGSVEREINBARUNG

1. Aufgaben und Pflichten des Veranstalters
 - 1.1. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der für die Sicherheit der Veranstaltung geltenden Vorschriften verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Hierzu gehört, dass er Sorge dafür trägt, dass:
 - 1.1.1. Rettungswege in den Räumen und auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig freigehalten werden,
 - 1.1.2. während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung selbst alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sind,
 - 1.1.3. die Brandschutzanforderungen für eingebrachte Materialien wie beispielsweise Vorhänge auf Szenenflächen, Sitzen, Ausstattungen (Rückwände von Szenenflächen), Requisiten und Ausschmückungen eingehalten werden,
 - 1.1.4. das Rauchverbot umgesetzt wird und die Anforderungen hinsichtlich der Verwendung von offenem Feuer eingehalten werden,
 - 1.1.5. die Gänge und Notausgänge, die Hinweiszeichen der Feuerlöscheinrichtungen, und die Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt oder verhängt werden.
 - 1.1.6. die von der Stadt gesetzeskonform abgesicherten Baustellen im Innenhof und im Gebäude nicht betreten werden und alles abgesichert ist,
 - 1.1.7. Räume, die nicht als Nutzfläche definiert wurden (Anlage 1), nicht von Besuchern oder Veranstaltern betreten werden
 - 1.1.8. er eine Veranstalterhaftpflicht abschließt und den Nachweis darüber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Nutzung unaufgefordert der Stadt vorlegt. Für die Haftpflicht ist bezüglich der Personenschäden eine Deckungssumme in Höhe von 5 Millionen Euro und bezüglich sonstiger Schäden in Höhe von 5 Millionen Euro nachzuweisen.
 - 1.2. Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung und Übergabe wird die Stadt den Veranstalter mit dem Veranstaltungsort, einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut machen.
 - 1.3. Der Veranstalter unterliegt den Weisungen der Stadt und vertritt vorrangig deren Interessen.
 - 1.4. Der Veranstalter hat Anordnungen der Stadt, die im Rahmen seiner Pflichten und Aufgaben erfolgen, unverzüglich Folge zu leisten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Erfüllungsgehilfen oder von ihm beauftragte Dritte, ebenfalls dieser Verpflichtung nachkommen.
 - 1.5. Der Veranstalter ist verantwortlich für den sicheren Ablauf der Veranstaltung.
 - 1.6. Der Veranstalter ist zur Anwesenheit verpflichtet:
 - 1.6.1. während der gesamten Dauer der Veranstaltung
 - 1.6.2. nach Möglichkeit auch während des Auf- und Abbaus
 - 1.6.3. bei etwaigen notwendigen technischen Proben im Sinne von § 40 VStättVO.
 - 1.7. Der Veranstalter nimmt neben der Stadt innerhalb der dem Veranstalter überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und vom Veranstalter beauftragten Dritten wahr.
 - 1.8. Der Veranstalter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen am Veranstaltungsort dies erforderlich macht, wenn für die Sicherheit des Veranstaltungsortes notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der VStättVO nicht eingehalten werden (können).
 - 1.9. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Verlassen der Wilhelmsburg alle Zugänge verschlossen sind. Bei Schlüsselverlust wird die Schließanlage kostenpflichtig von der Stadt ausgetauscht. Die Kosten trägt der Veranstalter.
 - 1.10. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen oder gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Die Stadt ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die Stadt vom Veranstalter die sofortige Räumung der überlassenen Räume und Flächen, sowie den Abbruch der Veranstaltung verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.
 - 1.11. Eine Vermietung an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Brandschutz, Sicherheitskonzept und Ordnungsdienst
 - 2.1. Der Veranstalter ist im Bedarfsfall für die Beauftragung von Rettungsdienst, Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache verantwortlich und er hat deren Zusammenarbeit zu gewährleisten. Der Veranstalter hat den Ordnungsdienst einzuweisen.
 - 2.2. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist im Bedarfsfall zu folgen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige von ihm beauftragte Dritte ebenfalls den Anweisungen der Brandsicherheitswache folgen.
 - 2.3. Etwaige Kosten, die durch die Bestellung und/oder Einsatz des Rettungsdienstes, Ordnungsdienstes, Brandsicherheitswache, Sanitätswache und Ähnlichem verursacht werden, trägt der Veranstalter.
 - 2.4. Soweit die vom Veranstalter geplante Veranstaltung ein Sicherheitskonzept erfordert, ist er für die Erstellung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitskonzept verantwortlich. Das Sicherheitskonzept ist der Stadt vorzulegen. Die Stadt behält sich das Recht vor, das vom Veranstalter erstellte Sicherheitskonzept zu prüfen und ggf. eine Überarbeitung des Sicherheitskonzepts zu fordern. Der Veranstalter ist berechtigt Änderungen und Ergänzungen am Sicherheitskonzept vorzunehmen, welche der Veranstalter auf eigene Kosten umzusetzen hat.
 - 2.5. Erfordert die vom Veranstalter geplante Veranstaltung einen Ordnungsdienst, ist vom Veranstalter auf dessen Kosten eine fachlich qualifizierte Person mit entsprechender Erfahrung als Ordnungsdienstleiter zu bestellen. Der Ordnungsdienst ist als solcher kenntlich zu machen, beispielsweise durch einheitliche Kleidung.
 - 2.6. Der Ordnungsdienstleiter ist für die Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Zu diesen Sicherheitsmaßnahmen gehören insbesondere, aber nicht abschließend:
 - 2.6.1. die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen,
 - 2.6.2. die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl,

- 2.6.3. die notwendige Unterstützung für eine geordnete Räumung des Veranstaltungsortes im Gefahrenfall, sowie nach Ende der Veranstaltung,
 - 2.6.4. das Freihalten der Rettungswege,
 - 2.6.5. die Überwachung der Feuer- und Rauchverbote,
 - 2.6.6. die Sicherheitsdurchsagen im Gefahrenfall.
 - 2.7. Der Veranstalter führt eine Brandschutzbegehung mit der örtlichen Feuerwehr durch. Das wird in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist an die Stadt zu übermitteln.
3. Haftung des Veranstalters
- 3.1. Wird das Nutzungsobjekt, dazugehörige Einrichtungen und Anlagen durch den Veranstalter in zu vertretender Weise beschädigt, bzw. durch zu seinem Betrieb gehörende Personen, Besucher, Hilfskräfte, Lieferanten oder Handwerker, die sich mit Wissen, Duldung und/oder Veranlassung des Nutzers im oder am Nutzungsobjekt aufhalten, ist der Nutzer ersatzpflichtig. Etwaige Schadensfälle sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
 - 3.2. Der Veranstalter stellt die Stadt und den Eventpartner livekonzepte von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder einem Dritten im Sinne von § 3.1 zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörungen, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Stadt als Eigentümerin des Nutzungsobjekts verhängt werden könnten.
4. Haftung der Stadt
- 4.1. Die Haftung der Stadt und des Eventpartners livekonzepte wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und Vertragsverletzungen oder Verschulden bei Vertragsschluss ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dieser Haftungsausschluss ist nicht anzuwenden für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.
 - 4.2. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Stadt und des Eventpartners livekonzepte auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z. B. kein entgangener Gewinn).
 - 4.3. Die Stadt und der Eventpartner livekonzepte haftet in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
 - 4.4. Bezüglich der Wilhelmsburg besteht eine Gebäude- und Haftpflichtversicherung.
5. Feuerwehr, Rettungsdienst, Rettungswege
- 5.1. Es ist Sache des Veranstalters, sich rechtzeitig um die Einschaltung von Feuerwehr und Rettungsdienst für die Sicherung notwendiger Brandwachen und Sanitätsbereitschaften zu kümmern, insbesondere hat er etwaige mit seiner Veranstaltung zusammenhängende behördliche Festsetzungen zu erfüllen.
 - 5.2. Auf Grundlage einer veranstaltungsbezogenen Gefahrenbeurteilung kann die Stadt vom Veranstalter verlangen, dass eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr, ein Ordnungsdienst und/oder ein Sanitätsdienst während der Veranstaltung anwesend ist. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken ab.
 - 5.3. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Veranstalter zu tragen.
 - 5.4. Der Feuerwehr ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Beschreibung der Veranstaltung sowie ein Grundriss mit den Aufbauten vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage entscheidet die Feuerwehr, ob eine Begehung durchgeführt bzw. eine Sicherheitswache eingefordert wird.
6. Behördliche Genehmigungen, Vorschriften
- 6.1. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle für die Veranstaltung einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die jeweils gültigen Vorschriften zum Jugend- Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz eingehalten werden. Sollte ein Vertreter der Stadt eine Nichteinhaltung feststellen, so hat dieser das Recht die Arbeiten zu unterbrechen, bis die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/Vorschriften gewährleistet ist.
 - 6.2. Der Veranstalter hat sämtliche erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Konzessionen, Genehmigungen und ähnliche Akte spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung der Stadt vorzulegen. Können die erforderlichen Erlaubnisse etc. aus Gründen, die der Veranstalter glaubhaft nicht zu vertreten hat, bis dahin nicht vorgelegt werden, sind diese spätestens fünf Werktage vor der geplanten Veranstaltung der Stadt vorzulegen.
 - 6.3. Etwaige in den behördlichen Erlaubnissen, Konzessionen, Genehmigungen und ähnlichen Akten enthaltene Auflagen sind vom Veranstalter zwingend einzuhalten. Etwaig damit einhergehende Kosten, trägt der Veranstalter.
 - 6.4. Fehlt eine Abnahme oder gibt es Sicherheitsrisiken, darf weder der Einlass für die Veranstaltung noch die Veranstaltung selbst beginnen.
7. Aufbau, technische Einrichtungen und Ausschmückungen
- 7.1. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern in den Innenräumen, am Gebäude und in den umlaufenden neuen Betonflächen im Innenhof ist allgemein verboten. Bolzenschießen ist nicht gestattet. Klebematerialien, die an oder in der Burg angebracht werden, müssen aus Denkmalschutzsicht geeignet sein und dürfen nur nach Rücksprache mit der Stadt angebracht werden. Sie müssen rückstandslos und vollständig entfernbar sein. Das Mauerwerk darf dabei nicht beschädigt werden.
 - 7.2. Dekorationen und Ausschmückungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt angebracht werden.
 - 7.3. Veranstaltungsbedingt einzubringende Materialien, wie Vorhänge auf Szenenflächen, Sitze, Ausstattungen (Rückwände von Szenenflächen), Requisiten und Ausschmückungen, dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar ausgestattete Gegenstände sein. Die Gegenstände müssen mindestens der DIN-Vorschrift 4102, Brandschutzklasse B 1 entsprechen, also schwer entflammbar sein.
 - 7.4. Die vom Veranstalter eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzgesetzen bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

8. Abfallentsorgung; Entwässerung
 - 8.1. Essensreste und heißes Wasser dürfen zum Schutz des Bodens, des Grundwasser und der Gewässer in den gesamten Räumen/Flächen nicht in das Erdreich gelangen.
 - 8.2. Der Veranstalter hat die durch die Veranstaltung bzw. deren Besucher/Gäste verursachten Abfälle unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die veranstaltungsbedingten Abfälle oder Sonderabfälle im Hausmüll zu entsorgen. Stattdessen hat er diese eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu lagern und zu entsorgen.
 - 8.3. Der Veranstalter verpflichtet sich, Abfall innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsgeländes ordnungsgemäß auf seine Kosten zu entsorgen, die überlassenen Flächen und Räumlichkeiten in vorgefundenem Zustand zurückzugeben und die überlassenen Flächen, Räumlichkeiten und benutzten Toiletten einer abschließenden Reinigung zu unterziehen.
 - 8.4. Die Abführung von Abwässern ist mit der Stadt abzustimmen. Fetthaltige Abwässer müssen durch einen Fettabscheider geführt werden.
9. GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse, Steuern

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass GEMA-pflichtige Werke rechtzeitig bei der GEMA angemeldet und die GEMA-Gebühren fristgerecht bezahlt werden. Die Stadt behält sich das Recht vor, jederzeit vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA zu verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Stadt (zusätzlich) Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter verlangen, oder einen Teil der geleisteten Sicherheitsleistung zurückbehalten. Ebenso meldet der Veranstalter fristgerecht die Künstlersozialkasse (KSK) und die Einkommenssteuer für etwaige ausländische Künstler (EStG § 50a) an und bezahlt diese.
10. Rundfunk-, TV-, Internet- und Lautsprecherübertragung; Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen
 - 10.1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Stadt.
 - 10.2. Bei Aufnahmen mit einer Drohne ist eine Erlaubnis bei der Stadt (vertreten durch die SAN) einzuholen.
11. Feuerwerk/Offenes Feuer

Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände sind auf dem gesamten Gelände untersagt, ebenso der Umgang mit Feuer.
12. Parkplätze und Parken
 - 12.1. Soweit Parkplätze auf dem Gelände vorhanden sind, können diese nach Absprache mit der Stadt genutzt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht, insbesondere garantiert die Stadt nicht für ausreichend Parkplätze für die Besucher bzw. Gäste der jeweiligen Veranstaltung.
 - 12.2. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden notfalls auf Kosten des Veranstalters abgeschleppt.
 - 12.3. Die Überwachung und Einhaltung der Parkregelung ist während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus Sache des Veranstalters.
 - 12.4. Soweit keine Parkplätze vor Ort vorhanden sind, gilt ein generelles Parkverbot.
 - 12.5. Bei größeren Veranstaltungen ist ein Busshuttle einzurichten. Dies ist mit der Stadt abzustimmen.
13. Catering, Speisen und Getränke

Der Veranstalter gewährleistet, dass bei der gesamten Bewirtschaftung die gesetzlichen Hygienevorschriften eingehalten werden. Eine Schankerlaubnis muss vorliegen und auf Verlangen vorgezeigt werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken im Gebäude muss zuvor mit der Stadt detailliert abgesprochen werden. Alle notwendigen Genehmigungen müssen vom Veranstalter eingeholt werden.
14. Dokumentation, Datenerhebung und Nutzung
 - 14.1. Über die Übergabe des Nutzungsgegenstandes und die Rückgabe nach Nutzungsende fertigen die Vertragsparteien jeweils ein beiderseits unterschriebenes Protokoll.
 - 14.2. Der Veranstalter ist mit der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe seiner Daten an Dritte einverstanden, soweit dies im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages geschieht und zur Erfüllung der für die Veranstaltung notwendigen Belange erforderlich ist. Die Weitergabe von Daten an potentielle andere Veranstalter ist nicht von der Durchführung des Vertrags gedeckt und ist daher zuvor mit dem Veranstalter abzustimmen.

ANLAGE 3: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Wilhelmsburg Ulm, Januar 2021

1. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nur zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Mehrere Mieter/Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
2. Tritt der Mieter/Veranstalter nach Abschluss des schriftlichen Vertrags von der festen Buchung zurück, so werden Stornogeühren fällig, abhängig vom Datum der Stornierung in Bezug auf den geplanten Veranstaltungstermin sowie von der vereinbarten Grundmiete und der möglicherweise vereinbarten Pauschale des Eventpartners:
 - bei Rücktritt bis drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin bis zu 40 % der lt. Vertragsurkunde vereinbarten Grundmiete und der möglicherweise vereinbarten Pauschale des Eventpartners
 - bei Rücktritt bis zwei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin bis zu 75 % der lt. Vertragsurkunde vereinbarten Grundmiete und der möglicherweise vereinbarten Pauschale des Eventpartners
 - bei Rücktritt bis ein Monat vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin bis zu 90 % der lt. Vertragsurkunde vereinbarten Grundmiete und der möglicherweise vereinbarten Pauschale des Eventpartners
 - bei späterem Rücktritt als den vorgenannten 100 % der lt. Vertragsurkunde vereinbarten Grundmiete und der möglicherweise vereinbarten Pauschale des Eventpartners

- Bei Verlegung des Veranstaltungstermins nach schriftlichem Vertragsabschluss kann der Vermieter bis zu 20 % der lt. Vertragsurkunde vereinbarten Grundmiete verlangen, sofern der Alternativtermin dem vertraglich vereinbarten Termin innerhalb von 6 Monaten folgt.
- 3. Die angemieteten Räumlichkeiten/Flächen werden vom Mieter/Veranstalter nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzt.
- 4. Bei politischen und öffentlichen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.
- 5. Gottesdienstliche Veranstaltungen sind, unabhängig von der jeweiligen religiösen Ausrichtung, nicht gestattet.
- 6. Der Mieter/Veranstalter meldet seine Veranstaltung - soweit erforderlich - rechtzeitig bei den zuständigen Behörden an, besorgt die behördlichen Genehmigungen und trägt die alleinige Verantwortung. Er setzt sich rechtzeitig mit der Feuerwehr wegen einer Brandwache in Verbindung.
- 7. Im Innenausbau der Wilhelmsburg ist das Rauchen nicht zulässig. Die polizeilichen und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 8. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung und des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- 9. Der Veranstalter ist zudem verpflichtet die Veranstaltung ordnungsgemäß der GEMA und KSK anzumelden und die entsprechenden Gebühren fristgerecht abzuführen. Alle Steuern, die diese Veranstaltung betreffen, trägt der Veranstalter, das gilt insbesondere auch für die Einkommenssteuer für ausländische Künstler (§ 50a Einkommensteuergesetz), die er auch fristgerecht anmelden muss.
- 10. Die technischen Einrichtungen des Vermieters in den vertragsgegenständlichen Räumen/Flächen werden nur von Mitarbeitern des Vermieters bedient.
- 11. Für die Anbringung von Dekorationen, Aufbauten und für andere Veränderungen holt der Mieter die vorherige Zustimmung des Vermieters ein. Versäumt der Mieter dies, so haftet er für die Folgen unsachgemäß angebrachter Dekorationen, Aufbauten usw. Er hat dafür zu sorgen, dass die Treppen, Ausgänge und Notausgänge frei bleiben.
- 12. Der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen dürfen nur in Anwesenheit von einem Vertreter der Stadt Ulm oder des Veranstaltungspartners (livekonzepte) durchgeführt werden und nach Maßgabe des §40 VStättVO sind hier auf Kosten des Veranstalters "Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik" einzusetzen. Dies gilt insbesondere für Aufführungen, Auf- und Abbauten, bei Generalproben und technischen Proben.
- 13. Der Mieter sorgt dafür, dass keine Nägel, Haken, Schrauben und ähnliche Gegenstände in die Böden, Wände und Decken eingeschlagen bzw. eingedreht werden und dass an Böden, Wänden und Decken keine Klebe- bzw. Doppelklebebänder verwendet werden. Zuwiderhandlungen, die Rückstände gleich welcher Art hinterlassen, schlagen für den Mieter mit sehr hohen Kosten zu Buche, aber immer mindestens 100,00 €.
- 14. Der Mieter gestattet Mitarbeitern des Vermieters den unentgeltlichen Zutritt zu seiner Veranstaltung zur Wahrnehmung dienstlicher Belange.
- 15. Bei groben Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung oder grober Missachtung kann der Vermieter die Veranstaltung sofort beenden. Der Mieter sorgt während der Veranstaltung und des Auf- und Abbaus für die Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die für den Vermieter erreichbar ist.
- 16. Der Mieter stellt dem Vermieter und seinem Eventpartner bei öffentlichen Veranstaltungen 14 Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung. Bei allen öffentlichkeitswirksamen und werbewirksamen Maßnahmen und auf allen Tickets benennt der Veranstalter den Veranstaltungsort wie folgt: "Wilhelmsburg Ulm".
- 17. Für den Aufenthalt von Tieren im Mietobjekt ist - außer bei Blinden- und Behindertenhunden - die vorherige Zustimmung des Vermieters einzuholen.
- 18. Der Mieter/Veranstalter gibt auf jeder Drucksache, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung steht, seinen Namen an. Plakatwerbung bringt er nur an genehmigten Werbeflächen an, um ein gutes Stadtbild zu wahren.
- 19. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die wegen mangelhafter Beschaffenheit der vermieteten Einrichtung entstehen oder durch vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 20. Verstößt der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen vertragliche Vereinbarungen, so kann der Vermieter die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter trägt trotzdem die vereinbarte Grundmiete und die bis dahin angefallenen Nebenkosten.
- 21. Terminreservierungen für die Räume der Wilhelmsburg sind, sofern nicht anderweitig vereinbart, längstens vier Wochen aktiv und werden danach automatisch wieder freigegeben. Verlängerungen der Reservierung sind nach Absprache möglich. Terminreservierung gelten vorbehaltlich etwaiger Baumaßnahmen und sonstiger Änderungen in der Wilhelmsburg.
- 22. Es gibt Parkplätze in der Wilhelmsburg, die nach Absprache mit dem Eventpartner/Veranstaltungsleiter genutzt werden können. Der Mieter hat aber keinen Anspruch auf Parkplätze.
- 23. Die Stadt ist berechtigt Bild-/Tonaufnahmen von Veranstaltungen, den Bühnendarbietungen, den Künstlern und den verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen auch werblicher Art anzufertigen oder anfertigen zu lassen.
- 24. Ein etwaiger Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Veranstalter. Nach Absprache ist es möglich, auf der Webseite der Wilhelmsburg einen Ticketlink zum Ticketverkauf einzufügen.
- 25. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstigen Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch beauftragte oder Besucher entstehen. Der Veranstalter haftet der Stadt und dem Eventpartner/Veranstaltungsleiter auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch beauftragte oder Besucher entstehen.
- 26. Der Veranstalter stellt die Stadt und den Eventpartner/Veranstaltungsleiter von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Stadt oder den Eventpartner/Veranstaltungsleiter verhängt werden können.

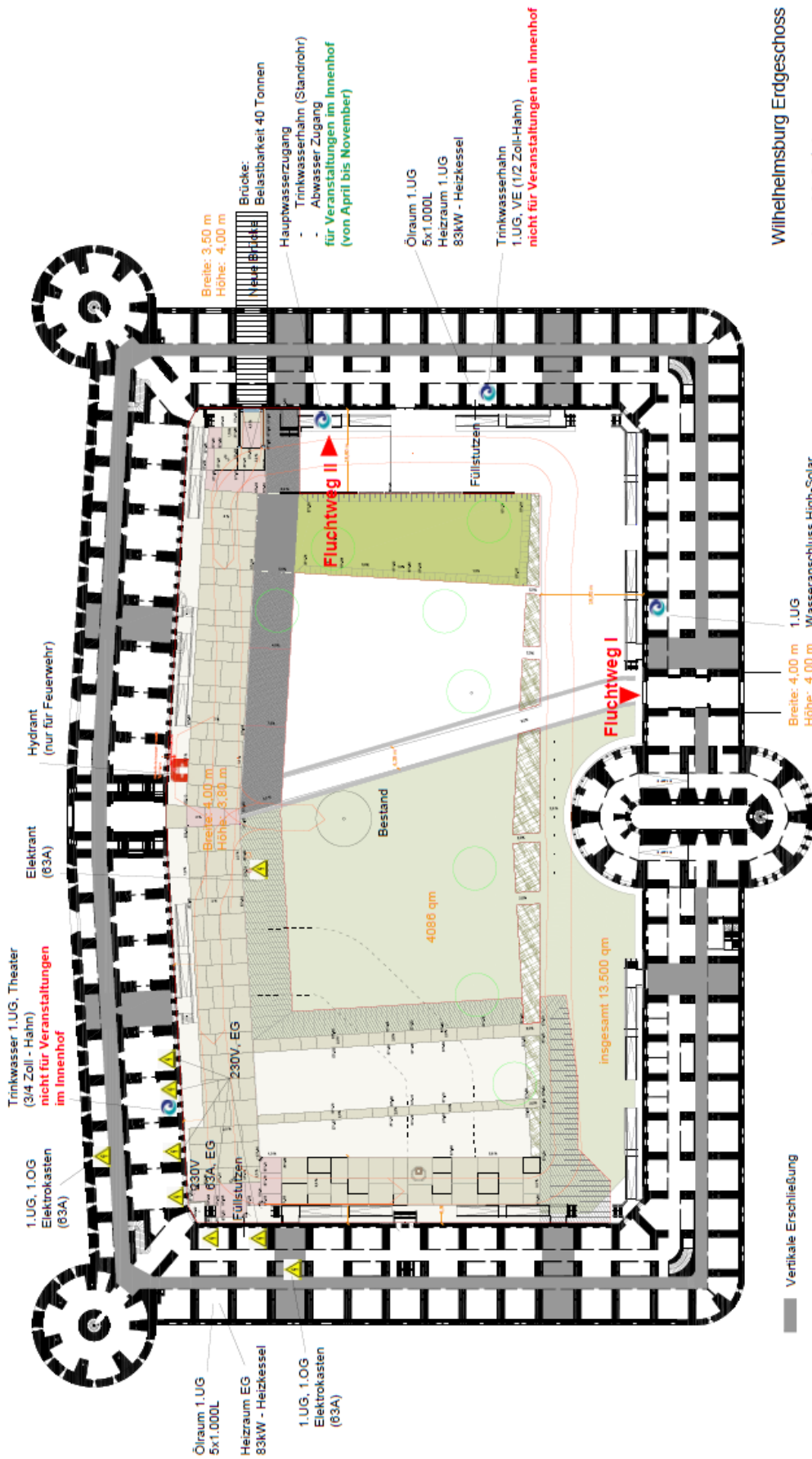
ANLAGE 4: HAUSORDNUNG WILHELMSBURG

Januar 2021

Mit dem Betreten der Gebäude, Räume und Freiflächen der Wilhelmsburg akzeptiert der Besucher im vollen Umfang die folgende Hausordnung:

1. Bei Veranstaltungen, besonders bei Konzerten, kann es aufgrund erhöhter Lautstärke zu Gesundheitsschäden kommen. Schützen Sie deshalb Ihr Gehör! Die Stadt Ulm und die Veranstalter übernehmen keine Haftung für entstandene Gesundheitsschäden, insbesondere aufgrund erhöhter Lautstärke.
2. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ausgeschlossen, soweit die Veranstalter und die Stadt Ulm nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
3. Bei Veranstaltungen ist das Mitbringen von folgenden Sachen generell untersagt: Pyrotechnische Gegenstände, Raumpulver und Fackeln; Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die sich als Wurfgeschosse eignen; Drogen; rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.
4. Jugendliche unter 16 Jahren erhalten bei Abendveranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten Zutritt. Es gelten die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes.
5. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie die Veranstalter sind angewiesen, 1. bis 4. zu kontrollieren.
6. Die Stadt Ulm und die Veranstalter haben das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren.
7. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen angeordnet werden.
8. Zutritt zu den Künstlergarderoben sowie zu den Technikräumen haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung betroffenen Personen. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt in diesen Bereichen nicht gestattet. Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein. Türen zu diesen Räumen sind entsprechend abzuschließen und geschlossen zu halten. Alle technischen Räume sind von jeglichen Gegenständen/Lagerungen dauerhaft freizuhalten.
9. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg, die Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.
10. Die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung betrauten Personen, insbesondere die Veranstaltungsleitung, Veranstaltungstechniker, Brandsicherheitswache und Brandschutzbeauftragter, üben gegenüber dem Nutzer, seinen Beschäftigten, Zulieferern und Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten. Ihnen ist, ebenso wie Angehörigen von Polizei, Ordnungs- und Baubehörden, Feuerwehr und Rettungsdiensten zu Kontroll- und Hilfeleistungszwecken oder bei Gefahr in Verzug, jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.
11. In allen Räumlichkeiten besteht absolutes Rauchverbot. Sollte durch eine Verletzung dieser Vorschrift ein Feueralarm ausgelöst werden, haftet die betreffende Person für sämtliche hieraus entstehende Kosten.
12. Gänge, Ausgänge, Treppenräume, Notausgänge, Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder etc. dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden; alle Treppenräume sind als Rettungswege stets freizuhalten und dürfen nicht als Lager-, Abstellplatz oder Geräteraum zweckentfremdet werden; sämtliche Treppenräume notwendiger Treppen müssen daher jederzeit frei und in voller Breite begehbar sein. Die Ausgänge müssen während der Nutzung der Räume unverschlossen sein; Fluchtwege sind auch während der Veranstaltung freizuhalten. Brandschutztüren dürfen nur offengehalten werden, wenn sie mit einer zugelassenen Feststellanlage ausgestattet sind.
13. Die technischen Einrichtungen dürfen weder demontiert noch verändert werden. Die vorhandenen elektrischen Anschlussdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden. In Technikräumen dürfen nur die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein; sie sind überdies von brennbaren und nicht brennbaren Gegenständen bzw. Lagerungen freizuhalten. Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von entflammaren Stoffen aufgestellt werden.
14. Die Räume, Einrichtungen sowie das Inventar sind schonend zu behandeln. Die gesamte Anlage und der Ausbau stehen unter Denkmalschutz. Veränderungen am Bestand und Ausbau sind nicht erlaubt. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen weder in den Boden noch in die Wände oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen oder geschraubt werden. Zudem darf keine Farbe aufgetragen oder Dinge angeklebt werden. Es darf ausschließlich rückstandslos entfernbares Klebeband verwendet werden.
15. Es dürfen nur Kulissen- und Dekorationsteile mitgebracht werden, die vorschriftsmäßig schwer entflammbar sind oder imprägniert wurden.
16. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen, Flüssigkeiten und sonstigen Gefahrenstoffen, offenes Feuer und das Rauchen als szenischer Effekt sowie der Einsatz jeder Art von Pyrotechnik sind untersagt.
17. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
18. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung oder bei Gefahr in Verzug können der Veranstaltungsleiter, die Feuerwehr oder die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden die Nutzung der Wilhelmsburg untersagen bzw. Veranstaltungen abbrechen.
19. Der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen dürfen nur in Anwesenheit von einem Vertreter der Stadt Ulm oder des Veranstaltungspartners (livekonzepte) durchgeführt werden und nach Maßgabe des §40 VStättVO sind hier auf Kosten des Veranstalters "Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik" einzusetzen. Dies gilt insbesondere für Aufführungen, Auf- und Abbauten, bei Generalproben und technischen Proben.
20. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Ulm im Gebäude gelagert werden.
21. Vom Nutzer angebrachte technische Geräte müssen den gültigen Sicherheitsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen und vor Inbetriebnahme geprüft werden.
22. Die genutzten Räumlichkeiten sind besenrein und geräumt zu verlassen. Die Müllentsorgung ist eigenverantwortlich zu organisieren, die Mülltrennung ist zu beachten. Hinterlassener Müll wird kostenpflichtig entfernt.
23. Die Reinigung sämtlicher Oberflächen ist nur mit geeigneten Mitteln gestattet.
24. Der Natur- und Artenschutz ist zu beachten, insbesondere eventuell vorhandene Fledermäuse, Dohleennester, etc. Vorhandene Gitter an Fenstern dürfen nicht entfernt werden.
25. Sollten Ausbesserungen oder Reparaturen notwendig sein, sind diese nur nach Absprache mit dem Gebäudemanagement der Stadt Ulm zu Lasten des Nutzers umzusetzen.

ANLAGE 5: ELEKTRO-/WASSERPLAN



Wilhelmsburg Erdgeschoss
ohne Maßstab
22.08.2018/SAN